

umstritten ist, ob es einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Einbürgerung gibt,⁴³ muss es jedenfalls objektiv möglich und subjektiv zumutbar sein,⁴⁴ die für den Erwerb der Staatsangehörigkeit erforderliche Voraussetzung erfüllen zu können. So stellte das Bundesverwaltungsgericht in Hinblick auf die Einbürgerungsvoraussetzung der Identitätsfeststellung klar, dass „eine realistische Chance“ bestehen muss, dass die Einbürgerungsbewerber*innen dem Erfordernis nachkommen können.⁴⁵ Dies folge aus dem „zukunftsgerichteten Entfaltungsschutz[] [...] als Grundbedingung menschlicher Persönlichkeit“, der durch das in Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht erfasst sei.⁴⁶ Herrschaftsunterworfenen müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, durch Wahlen das Gemeinwesen mitzubestimmen.

Mit der Neuregelung macht das deutsche Recht jedoch den Zugang zu politischer Mitbestimmung von den wirtschaftlichen Verhältnissen einer Person abhängig. Menschen werden dauerhaft von der Einbürgerung ausgeschlossen, weil sie wegen außerhalb ihrer Einflussphäre liegender Umstände ihren Lebensunterhalt nicht sichern können. Demokratisch ist anders.⁴⁷ Das zeigen auch andere Demokratien wie Kanada, Spanien, Frankreich oder Belgien, denen eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung fremd ist.⁴⁸

Fazit und Ausblick

Die Befürchtungen um diskriminierende Wirkungen der Streichung der Ausnahme vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung haben sich realisiert. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die legislative Fehlentwicklung aufhalten – entweder

durch eine verfassungskonforme erweiternde Auslegung des § 8 Abs. 2 StAG der Instanzgerichte oder zuletzt durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichts. Die Karlsruher Richter*innen werden die Verfassungsmäßigkeit der derzeit geltenden Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung dann zu prüfen haben. Deshalb hat Layla, unterstützt von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF), Klage gegen ihre Einbürgerungsablehnung erhoben. Das deutsche Recht muss den diversen Lebensrealitäten von Einbürgerungsbewerber*innen Rechnung tragen. Denn genau diese Diversität bereichert die deutsche Demokratie – in einer in Geld nicht messbaren Weise.

Transparenzhinweis: Soraia Da Costa Batista hat als Volljuristin und Verfahrenskoordinatorin bei der GFF die Klage der Frau begleitet. Louisa Hadadi war als Rechtsreferendarin bei der GFF ebenfalls an dem Verfahren beteiligt.

43 Dagegen, mit Verweis auf die in Art. 116 Abs. 1 GG enthaltene formale Definition der Deutschen als der deutschen Staatsangehörigen: Langenfeld, Christine: Asyl und Migration unter dem Grundgesetz NVwZ 2019, 677, 684. Offen dafür, aus der Menschenwürde und dem Demokratieprinzip herleitend: Thierer, Johannes: Kulturelle Anpassung als Voraussetzung der Einbürgerung, DÖV 2021, 1000, 1002.

44 Siehe auch Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9044, S. 34.

45 BVerwG 2020 Fn. 42, Rn. 16.

46 Ebd.

47 Tabbara (Fn. 30), S. 239: „Den Zugang zu Wahlen vom Einkommen abhängig zu machen, ist vom Demokratieprinzip her nicht mehr zu rechtfertigen.“

48 Vgl. Tabbara Stellungnahme (Fn. 27), S. 15.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-14

Anerkennungshindernisse für LGBTQIA*-Geflüchtete im Asylverfahren



Hoda Bourenane, LL.M.

Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Law Clinic der Goethe-Universität Frankfurt am Main

I. Einleitung

Weltweit waren 2024 etwa 123,2 Millionen¹ Menschen auf der Flucht. In vielen Staaten werden Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt sind, kriminalisiert. So stehen in über 60 Ländern einvernehmliche Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partner*innen unter Strafe und können in einigen mit dem Tode bestraft werden.² In vielen weiteren Staaten ist Homosexualität zwar legal, queere Menschen werden dort dennoch ausgegrenzt und stigmatisiert.³

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erkennt weder die sexuelle Orientierung noch die geschlechtliche Identität als explizite Verfolgungsgründe an, aus denen ein Schutzstatus erwachsen kann. Die Nichtberücksichtigung als asylrelevanter Verfolgungsgrund ist in dem heteronormativen Charakter der GFK begründet. Vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkriegs erkannte die GFK ursprünglich lediglich (typischerweise männliche) Dissidenten, die im öffentlich-politischen Raum agierten, als mögliche Verfolgte an.⁴

1 UNO Flüchtlingshilfe: Zahlen & Fakten zu Menschen auf der Flucht. Online: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen> (letzter Abruf für alle Links: 02.02.2006).
2 ilga world maps, online: <https://ilga.org/ilga-world-maps/>
3 Ebd.
4 Markard, Nora: Kriegsflüchtlinge, Tübingen 2012, S. 11.

Erst in den 1980er Jahren setzte sich zunächst im angelsächsischen Raum die Ansicht durch, dass auch homosexuelle Menschen eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne der GFK bilden können.⁵ Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe stellt einen der fünf von der GFK anerkannten Verfolgungsgründe dar.⁶ Sie setzt voraus, dass die Mitglieder der sozialen Gruppe über ein Merkmal verfügen, welches so prägend ist, dass es nicht aufgegeben werden kann, und dass sie aufgrund dieses Merkmals von der Mehrheit der Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden.⁷ In Deutschland erkannte das Bundesverwaltungsgericht die Verfolgung aus Gründen der sexuellen Orientierung in einem Grundsatzurteil von 1988 erstmals als solchen Grund an.⁸ Seitdem wurden Schutzregelungen für LGBTQIA*-Geflüchtete in europarechtlichen Regelungen sowie im nationalen Asylgesetz kodifiziert.⁹

Nichtsdestotrotz existieren in Anhörungen sowie gerichtlichen Verfahren weiterhin Praktiken, die die Anerkennung eines Schutzstatus erschweren und somit LGBTQIA*-Geflüchtete benachteiligen. Menschen auf der Flucht und ohne festen Aufenthaltsstatus sind ohnehin sehr vulnerabel. Die teils von Sexismus oder der Ablehnung nicht heteronormativer Beziehungsweisen getragenen Praktiken wirken intersektional und verstärken diese Vulnerabilität.

II. Hürden während der Anhörung oder des gerichtlichen Verfahrens

Die Anhörung stellt das „Herzstück“ des Asylverfahrens und die Grundlage für die Erteilung eines Schutzstatus dar. Da Mitglieder der LGBTQIA*-Community regelmäßig keine objektiven Beweise wie beispielsweise Urkunden oder ärztliche Atteste über ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität erbringen können, sind sie sowohl in der Anhörung als auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet, detaillierte Schilderungen über ihre intimen Beziehungen und ihre Sexualität preiszugeben. Problematisch ist, inwieweit Fragen nach intimen Informationen der betroffenen Personen zulässig sind und inwieweit diese Informationen von Entscheider*innen des BAMF oder der Gerichte an heteronormativen Maßstäben gemessen werden.

Ob ein Schutzstatus begründet ist, ist eine Einzelfallentscheidung. Dennoch zeichnet sich eine stark von generellen normativen Vorstellungen über Sexualität und Geschlechtlichkeit geprägte Erwartungshaltung der Behörden und Gerichte an den Vortrag der betroffenen Personen ab.¹⁰ Wenn Schilderungen betroffener Personen nicht dem Narrativ der Entscheider*innen entsprechen, werden sie nicht selten als unglaubhaft bezeichnet. So kommt es vor, dass im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung fehlende Kenntnisse über die szenetypischen Lokalisationen der LGBTQIA*-Community oder das Fehlen eines Gefühls der Andersartigkeit seit der Kindheit den Vortrag der betroffenen Person in Zweifel ziehen.¹¹ Umgekehrt trägt es zur Glaubhaftigkeit bei, eine*n Partner*in präsentieren zu können.¹²

Diese Erwartungshaltung verdrängt andere Lebensrealitäten und spricht ihnen die Glaubhaftigkeit ab.¹³ Dadurch entsteht letztlich ein institutionalisiertes Misstrauen, dass sich durch

die Glaubhaftigkeitsprüfung zieht.¹⁴ An dieser Stelle bleibt die Frage danach offen, welche Kriterien im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung stärker berücksichtigt werden sollen. Es scheint unvermeidbar, sich auch intimeren Fragestellungen im Kontext der sexuellen Orientierung sowie der geschlechtlichen Identität zu widmen. Jedoch sollte die Glaubhaftigkeit des Vortrags an der Situation im Herkunftsland sowie der Stringenz des Vortrags statt an der konstruierten Erwartungshaltung, wie sich ein Mitglied der LGBTQIA*-Community zu verhalten hat, gemessen werden. Vorstellungen darüber, wie das Coming-Out einer Person auszusehen hat und wie Partnerschaften geführt werden, dürfen Betroffene nicht von ihrem Schutzanspruch ausschließen.

III. Diskretionserfordernis

Zudem behindert das Diskretionserfordernis tatsächlichen Schutz. Hinter dem Diskretionserfordernis verbirgt sich die Annahme, dass es für homosexuelle Geflüchtete möglich und zumutbar sei, sich durch die Zurückhaltung oder Verheimlichung ihrer sexuellen Identität der Verfolgung im eigenen Herkunftsland zu entziehen.¹⁵ Denn wer sich im Herkunftsland schützen könne, dessen Furcht vor Verfolgung sei unbegründet.

Aus europarechtlicher Perspektive ermangelt es dieser Annahme an einer Rechtsgrundlage.¹⁶ So folgte der EuGH aus der Regelungssystematik der Qualifikationsrichtlinie, die Regelungen für die Anerkennung von internationalem Schutz normiert, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach Art. 10 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie nicht an die Betätigung der betroffenen Person im öffentlichen Raum gebunden sei.¹⁷ Folglich könne sich keine Pflicht konstruieren lassen, die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität geheim- bzw. zurückzuhalten.¹⁸ Darüber hinaus führe die Anwendung des Diskretionserfordernisses hinsichtlich der Verfolgung zu einer Schuldumkehr.¹⁹ Die Opfer seien gleichsam für ihre eigene Verfolgung verantwortlich und deswegen schutzunwürdig.²⁰

5 Sußner, Petra: *Flucht – Geschlecht – Sexualität*, Wien 2020, S. 14. Edwards, Alice: *Transitioning Gender: Feminist Engagement with International Refugee Law and Policy 1950–2010*, *Refugee Survey Quarterly*, Volume 29, Issue 2, 2010, S. 21.

6 Koch in Kluth/Hornung/Koch *ZuwanderungsR-HdB*, § 5 Rn. 226.

7 Ebd.

8 BVerwG, Urt. v. 15.23.1988, C 278/86.

9 Art. 15 Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU); 29. Erwägungsgrund Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU); § 3b Abs. 1 Nr. 4 HS. 2 AsylG.

10 Schönes, Katharina: *Asyl, Sexualität und Wahrheit*, Bielefeld 2023, S. 138.

11 VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 28.06.2012, VG 4 K 260/12.AX.

12 Schönes (Fn. 10), S. 145.

13 Berg, Laurie / Millbank, Jenni: *Constructing the Personal Narratives of Lesbian, Gay and Bisexual Asylum Claimants*, in: *Journal of Refugee Studies*, Volume 22, Issue 2, 2009, S. 195, 210.

14 Fassin, Didier: *The Precarious Truth of Asylum*, in: *Public Culture* Volume 25, Number 1 (69), 2013, S. 39, 54.

15 Sußner (Fn. 5), S. 250.

16 Ebd.

17 EuGH, Urt. v. 7.11.2013, C-199/12- C-201/12, Rn. 64-67.

18 Ebd., Rn. 67.

19 Sußner (Fn. 5), S. 250.

20 Ebd.

Trotzdem führt die gerichtliche und behördliche Praxis das Diskretionserfordernis indirekt fort. Denn das zugrundeliegende Verständnis, dass Mitglieder der LGBTQIA*-Community in ihrem Herkunftsland sicher seien, wird an anderen Stellen eingebracht. So erkannte das VG München im Fall eines homosexuellen Klägers zwar das Verbot des Diskretionserfordernisses an. Allerdings folgte es aus der geringen Anzahl strafrechtlicher Verfolgung in Pakistan, dass es trotz eines Verbots gleichgeschlechtlicher Beziehungen und drohender strafrechtlicher Verfolgung keine asylrelevante Verfolgung gäbe.²¹ Dabei verkannte das Gericht, dass Polizist*innen und andere Privatpersonen die Kriminalisierung und die dadurch drohende Gefahr strafrechtlicher Verfolgung als Hebel nutzen, um die betroffenen Personen zu erpressen.²² Das Gericht berücksichtigt in seiner Einschätzung also nicht, dass homosexuelle Menschen im privaten Raum diskriminiert werden. Dadurch erzeugt das Gericht den Anschein, dass für homosexuelle Menschen Sicherheit bestünde.

IV. Fazit

An queere Geflüchtete werden hohe Anforderungen für den Nachweis ihrer Verfolgung gestellt, die dazu führen, dass viele von ihnen keinen Schutzstatus bekommen. Darüber hinaus werden sie häufig als homogene Gruppe gesehen. Dabei verkennen Entscheider*innen, dass auch queere Geflüchtete potenziell zusätzliche intersektional wirkende Diskriminierung erfahren. Nicht selten geht der Aspekt der Mehrfachdiskriminierung Betroffener unter. Angehörige der LGBTQIA*-Community, die aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus ohnehin mehrfach marginalisiert sind, können neben ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung auch von Diskriminierung

aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer sozialen Klasse, ihres Alters oder etwaiger Behinderungen betroffen sein. Wenn diese Mehrfachdiskriminierung nicht wahrgenommen wird, werden die Bedürfnisse und Lebensrealitäten der betroffenen Personen unsichtbar gemacht. Es droht die Gefahr der Stereotypisierung der betroffenen Personen.

Durch eine intersektionale Betrachtung sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität kann die Qualität der Asylentscheidungspraxis für Angehörige der LGBTQIA*-Community erheblich verbessert werden. Entscheider*innen des BAMF sowie Richter*innen müssen dafür sensibilisiert werden, dass heteronormative Maßstäbe an die Beurteilung, ob ein Schutzstatus erteilt wird, letztlich den Schutzbereich beschneiden. Unterschiedliche Lebensrealitäten aufgrund anderer Faktoren wie Migrationserfahrung sollten verstärkt in der Einzelfallentscheidung Niederschlag finden.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es verpflichtender Fortbildungsangebote, die sich eingehend mit der Reproduktion heteronormativer Erwartungshaltungen und Aspekten der Mehrfachdiskriminierung beschäftigen. Da das Asylverfahren von Behörden und Gerichten – anders als im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren – besondere Kompetenzen verlangt,²³ müssen Strukturen zum Erwerb dieser Kompetenzen zukünftig aufgebaut und gefördert werden.

21 VG München Urt. v. 18.10.2018, BeckRS 2018, 28812. Rn. 11.

22 Ebd., Rn. 15.

23 Vgl. Dörr, Carolin: Wenn Richter:innen sich dumm stellen: Zum geplanten Wechsel vom Amtsermittlungs- zum Beibringungsgrundsatz im Asylrecht, VerBlog, 2025/5/13, https://verfassungsblog.de/asylrecht_untersuchungsgrundsatz_beibringungsgrundsatz/.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-16

Scheinvaterschaft oder Scheinargument? Die Mär der „missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung“



▲ Foto: privat



▲ Foto: privat

Zaynab Atriss

Gründerin der Human-Rights-Initiative @intro_to_justice zur Intersektion von Recht und Rassismus, Mitgründerin der Echo Justice Collective (@echo.justicecollective), Menschenrechtlerin und juristische Examinandin in NRW

Nora Guill

Jurastudentin in Hamburg und Mitgründerin des JuMi-Netzwerks im djb, Mitgründerin der Echo Justice Collective (@echo.justicecollective), Vorstandsmitglied im djb-Landesverband Hamburg sowie Mitglied der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht

Das deutsche Familienrecht sieht vor, dass Vater eines Kindes zunächst derjenige ist, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Sind die Eltern nicht verheiratet, kann gemäß § 1592 Nr. 2 BGB ein Mann die Vaterschaft durch eine Erklärung nach §§ 1594 ff. BGB anerkennen, sofern die Mutter dem zustimmt. Liegen der beurkundenden Behörde konkrete Anhaltspunkte vor, die das Aufenthaltsrecht des Kindes, der Mutter oder des Vaters begründen oder festigen, indem beispielsweise die deutsche Staatsangehörigkeit erworben